Hinweise zur Vergabe von Sonderzahlungen und Leistungsprämien an TV-L-Beschäftigte (§ 18 Abs. 1 und 3 i. d. F. des § 40 Nr. 6 TV-L)

1. Sonderzahlung für TV-L-Beschäftigte aus privaten Drittmitteln¹

- a) Die Beschäftigten müssen durch besondere Leistungen bei der Einwerbung der privaten Drittmittel oder der Erstellung einer für die eingeworbenen privaten Drittmittel zu erbringenden bzw. erbrachten Leistung beigetragen haben.
- b) Bis zu 10 % des individuellen Jahrestabellenentgelts²
- c) Nach Deckung der Einzel- und Gemeinkosten des Drittmittelvorhabens müssen entsprechende Erträge aus Mitteln privater Dritter verbleiben.
- d) Der Antrag ist unter Verwendung des einschlägigen <u>Formulars</u> mit einer ausreichenden Begründung bei der Personalabteilung einzureichen.
- e) Die Vergabe steht im Ermessen der Universität.

2. Leistungsprämie für TV-L-Beschäftigte

a) Leistungsprämie

- Beschäftigten kann eine einmalige Leistungsprämie gezahlt werden, um besondere Leistungen zu honorieren.
- Neben Einzelprämien können auch Teamprämien vergeben werden, an mehrere wissenschaftliche oder mehrere wissenschaftsunterstützende Beschäftigte. Die Höhe einer Teamprämie beträgt maximal 150 % einer vergleichbaren Einzelprämie.
- Bis zu 10 % des Jahrestabellenentgelts der Stufe 1 der individuellen Entgeltgruppe²

b) Gründe für den Antrag (Beispiele)

- Längere Vertretungen (z. B. bei Krankheit oder Vakanz einer anderen Stelle)
- Erheblich überobligatorischer Arbeitseinsatz (hinsichtlich der Arbeitsmenge und/oder der Arbeitsqualität)
- Projektbezogene besondere Leistungen

c) <u>Verfahren</u>

Die Personalabteilung fordert die Einrichtungen der Universität auf, Anträge an die Personalabteilung zu senden. In den zentralen Einrichtungen erfolgt dies über die jeweilige Leitung bzw. Geschäftsführung, in der Verwaltung über die Abteilungsleitung und in den Fakultäten für das wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Personal über die Dekaninnen oder Dekane. Die Gewährung von Prämien steht im Ermessen der Universität.

¹ Gilt z. B. nicht für Beschäftigte aus Mitteln der DFG, des BMBF, der EU und aus Studienbeiträgen.

² In die Berechnungen der oben genannten Sätze wird die Jahressonderzuwendung nicht einbezogen.